

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1720

Fränckisch-Schwäbische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)

1707.

Ereys angehörige gute Stadt in d.ro nun allberait so lang erditterten unverschuldeten Verhängnis nicht gar hilflos zu lassen / noch so viel an uns ist / zugeben / daß es das Ansehen gewinnen möge / als ob im Reich allbereite dahin gediehen / daß Getreue und nach Vermögen das Ihrige leistende / obwohl schwächere Stände bey dergleichen harten Zumuthung ihrer benachbarten mächtigen Mit-Ständen sich exponirt sehen müssen / also haben wir auf wiederholtes unterhändigstes Anhalten mehrgedachter Stadt kein Ungang nehmen können / Ew. Majest. wie hienit beschiet / nochmahls freund-brüderlich zuersuchen / dieselbe wolle nicht allein die forderksamste wieder Abführung der eigenmächtigen einquartirten Trouppen / aus dem Mühlhäußischen Territorio, sondern auch die zuverlässige Anstalt zuverfügen betreiben / daß des bisherigen Aufgangs und verursachten Kosten billigmäßige Erstattung gedachter Stadt wiederfahren möge / dessen wir dann zu Ew. Maj. uns um so viel sicherer versehen / als wir außer allen Zweifel setzen / es werden dieselbe vermög der klaren höchstverpöntens Reichs. Befehls die Gründe der Billigkeit unsers Verlangens bey sich ingreß zugeben und das hiebey concurrirende Interesse des Reichs und dieses Ereyses / nicht so gar außer aller consideration zulassen / mithin sich selbst außer alle ungleiche Nachrede und Verdacht zusetzen / von selbst geneigt seyen und verhüten wollen / daß nicht wir / bey continuirender Gewaltsamkeit gegen ein unschuldigtes Mitglied dieses Ereyses / obhabenden Amtswegen uns gemüßiget und angeleitet findē mögen zu dessen Rettung auf andere hinlängliche Mittel und Vorkehrung bedacht zu seyn / dessen aber / und aller zu besorgender Weterung / und unangeneh-

mer Saiten wir uns überhoben zusehen / so sehr wünschen / als wenig wir zweifeln / es werden Ew. Majest. es dahin zuveranlassen keinesweges gemeynet / sondern vielmehr durch prompte Remedierung den bisherigen harten Verruck der guten Stadt abzuhelffen geneigt seyn / womit zc.

Geben den 26. Octob. 1707.

Daß dem König Augusto dergleichen Fleiß und Eifer denen von ihm bequartirten Ständen zur Erleichterung zuverheissen / gar nicht angestanden / und daß Ihm die Resolution des Reichs-Convents, über deren Langweiligkeit die Beschwerde getlaget / überreilt geschienen / war aus seiner Erkärung zu ersehen / die Er von Abführung seiner Völkler aus Reich durch seine in Regensburg habende Gesandtschaft thun lassen.

Nach Abmarch derer Schweden war im Churfürstenthum Sachsen auf alle Consumptibilia eine gemelte Accise eingeführt / aber hernach / wegen Leipzig / dahin erläutert worden / daß sie sich alldar auf die Handlung und Kauffmannschafft nicht verstellen / nur auf die bloße Consumptibilia, wie vor dem schon verordnet / gemeynet seyn / und dadurch die Commercica nicht gekränckert werden solten.

In den Sachen so die Hochfürstl. Lüneburgische Häuser mit dem Dohmstift zu Hildesheim hat ten / da jene dem Dohmstift ihre Inroden / so sie in ihren Landen zu heben hatten / wegen der Religions-Gravaminum, mit Arrest beschlagen / hatten die Dohm. Herren sich am Kayserl. Hoff beschwert / dagegen die Hochfürstl. Lüneb. Häuser in einer weitläufftigen Schrifft an Kayserl. Majest. ihr Verfahren und dessen Berechtigte rechtlich und weitläufftig deducirt.

1707.

8. Augu-
stus ist mit
dem
Reichs-
Schluß
nicht zu-
frieden.

Accis-
Ordnung
in Chur-
Sachsen
einges-
führt.

Hildes-
heimische
Sachen.

Fränckisch-Schwäbische Geschichte.

Augsbur-
gisches
Hochstift
sucht bey
Reich. In-
demnisa-
tion.

Welcher Gestalt die Stadt Augspurg wegen erlittener Kriegs-Verschädigungen die Schadloß-Stellung bey dem Reich gesucht / und von diesem auch ein gewie-riges Reichs-Gutachten an Kayserl. Majest. erhalten / wird aus denen Geschichten des 1705ten Jahres noch erinnertlich oder / zuersehen seyn. Das dasige Hochstift war nicht weniger jämmerlich / von denen Feinden / und zum Theil auch von denen Freunden mitgenommen worden / deswegen sich der Bischoff bey Kayserl. Majest. gemeldet / und die Schadloß-Stellung / nach dem Exempel anderer / gebeten. Zu Beförderung aber eines erwünschten Entschlusses machte sich derselbige auch an den Reichs-Convent, und sprach solchen umb zu Erkennung billigmäßiger Indemnisation, mittelst eines Memorials, dermassen an: Ihnen werde so wohl in steten mitleidigen Andencken ruhen / als eine Reichs- und Weltländige Sache ist / was unser anvertrautes liebes Hoch-Stift / gleich nach ausgebrochenen jegigen schweren Reichs-Krieg / und im Herbst Anno 1702. in diesem löbl. Schwäb. Ereys beschehenen feindlichen Einbruch / und nach der Hand erfolgten Überschwemmung / vor andern Ständen / seiner Situation nach für Schaden und

Verderben ausstehen müssen / und kan es jederman ohnschwer begreifen / indeme bekandt ist / daß Anfangs die Chur-Berlin. Armee die diesseits Leichs lüirte Kestler bis gegen den Jller ergriffen / überschwehr Winter-Quartier, Contributiones eingetrieben / nachgehends das Land mit verderblichen March/Remarchen / Jouragiren / und Stillagern sehr beschwehret / bis endlich im Sammer 1703. der vollkommene Sedes belli von Freund und Feind an der Donau an unserer Residenz Stadt Dillingen gepflanzet / daselbst auch so lang geblieben / bis beyde Armeen successivē im Herbst an Leich und vor die Stadt Augspurg gemercket / und die Reichs-Feinde selbige durch Feuer also geängstet / daß die würckliche Ubergab erfolget / worauff die feindliche Stationes unser Hoch-Stift / und alle dessen Aemter und angehörige Orth bis an das Tyrollische Vorgebürg ergriffen / und den gangen Winter innen gehabt / und allein die Ubrige an das Tyroll angränzende Hoch-Stiftl. Ort von denen Kayserlichen mit kostbahnen Winter-Quartieren behauptet worden: Was nun unser Hoch-Stift und dessen erame Unterthanen unter solcher Zett des ob sich gehalten Sedis belli ausgestanden / das kan in Compendio gemeldet / und so viel dargehan werden /

1717.

werden / daß der Computus des an allen Orten ab unsern Amtes Kosten weggeführten schönen Vorraths an Früchten / in welchen der nervus unserer Intraden besteht / so dann an extorquirter Brandschabung / aufgedrungenen übergrossen Salvaguardien Gelder / ruinirt / und auspolirtten Gebäuden / insonderheit unserer Residenz zu Dillingen / und zum Theil unserer Pfalz allhier / so dann an confiscirten Mobilien / und Pferden / redimirung der Stocken in unserer Vertretung stehenden Orten / allhier zumalen hatten improporcionirten Contributionen zu allhiefig und anderen in der nächgelegenen Garnisonen / item in allhiefiger Stadt selbst von denen unsern Geistlichen und Weltlichen / wider alle Immunität und Billigkeit aufgestellten Quartieren / unversim aber in allem und jeden Orten unsers Hochstifts / bis zu der glückl. Action bey Hochstätt übertragen äusserst verderblichen Verpflegung der Wittz / Jouragierungen / und an theils Orten mit Brand exequirten Exactionen / summariter über 4. Millionen und etlich Tonnem Gülden importirt. Weilten dann die in der natürlichen Billigkeit gegründete Rechte / heilsame Reichs Constitutiones, und bestandre Associations-tractaten / neben bereits vorgehandenen Praejudigen an Hand geben / daß unserm und vor allen andern beschädigten Hochstift billigmässige / indemnification anzugeben / so haben wir hiezu zu Ihrer Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten lieben Herrn / und Herrn Vettern / als des Reichs höchsten Oberhaupt billigt den allerunterthänigsten Recours zu nehmen / uns bemühtiget gefunden / und obig recensirte harte Begegnung beweglichst vorgestellt / seynd auch um so vielmehr in gerötheter Hoffnung begriffen / nach Billigkeit erhört zu werden / weilten alles repräsentirte Unheil uns dannoch nicht abhält / in festen beständigen Eifer und Devotion für die gemeine Sache zu persistiren / sondern wie schwer es bishero auch durch gemachte neue Schulden gefallen / continuiere wir ohn Unterlaß zu gegenwärtiger Reichs-Verfassung unsere Contingentien zu Ross und Fuß mit dem resolvirten Reichs-Augmento complet zu stellen / und nicht allein selbige an Montur / Geld / Proviant / und Fourage zu unterhalten / sondern alles andere was die Proportion zur Artillerie, Generalität und andern gemeinen Ausgaben erfordert / richtig bezuschaffen / um dadurch zu zeigen / wie sehr sich unser Hochstift meritire mache / wegen obig-erlittener Schaden mit billigmässig / ergbtiger indemnification bedacht zu werden ; Auf welchem Erfolg wir uns zumahlen gegen allerhöchste gedachte Ihrer Kayserl. Majest. allergerhorsamst erbiertig gemacht / unsere bestfundirte Rechtfertigung an die Herrschafft modo Fürstenthum Mindelheim / prout in Camera Imperiali anhängig / zu renunciiren und an des Herrn Herzogen zu Marlborough Lieb. beschehener Donation den completen Effect geben zu helfen. Damit aber alles dieses offte Allerhöchste gedachte Kayserl. die bereits allergnädigst-erlindete Billigkeit zur Wirklichkeit befördern / und wir dadurch der verhoffenden Consolation fähig werden mögen ; tragen wir zu denen Herren und euch das feste

gure Vertrauen / Sie werden auch Ihres Dero die Equirat unsers Ersuchens erkennen / und der Intention Ihrer hohen Hn. Principalen / auch Obere und Committenten nicht ungemäss befinden / wenn durch ein allgemeines Reichs-Gutachten viel allerhöchste ernandt Ihrer Kayserl. Maj. eingerachen werden möchte / unser vorgestellte wahrhaftige Anlegenheit allergnädigst anzusehen / und mit der gebetenen Vergeltung an Hand zu gehen. Wir werden sodane Billfahung nicht allein um Dero Hn. Principalen / Obere und Committenten danknehmig zu verdienen / und zu erkennen keine Gelegenheit versäumen / sondern es werden auch die Hn. und Ihr uns / und unserm Hochstift ein sonderbar Gefallen / und solche Bezeigung wiederfahren lassen etc.

Begelegte Designation des erlittenen Schadens / warff eine sehr grosse und ansehn. Summam aus / die sich nemlich

Von 1702. bis 1703. auf - 606412. 47. Kr.
 Von 1703. bis 1704. incluf. auf 2048691. 44.

Seiten der Untertanen belang 2655104. 31. Kr. auf 725478. 9. Kr. rech.

nete der Bischoff seinen Herrschafft. Schaden das 3380582.

zusammen betrug / die 25000. fl. noch mit etngezogen / welche auf 1900. zu Dillingen eingesperrt gewesene Französische Gefangene gegangen. Darmit nun dessen Vergütung desto ehender von Reichs wegen bestete würde / fügte der Bischoff obigem Schreiben noch ein Pactum bey / des Inhalts :

Gleich wie in dem Haupte Schreiben allbereite zur Gnüge angezeigt / daß alles vom Hochstift Zeit währenden Kriegs erlittene dem Hn. Bischoff nicht abwendig mache / in seinem Eifer pro bono publico vest zu stehen / sondern vielmehr durch äusserst-conqueirte Mittel seine Contingentien bey der Reichs-Verfassung cum omni causa complet zu stellen / und im übrigen andern Constitibus zu keiner schuldigen Sequel Anlaß zu geben / vielmehr andere zu gleichen Exempel zu animiren ; also würden die Hn. Befandten deutlich begreifen / wie daß durch die de praterito suchende Indemnification die Intention nicht seye / dem Reich oder dem Schwäbischen Creys mit Præterandring etliger Moderationen jesemahligen höchstnützigen Præstationen beschwerlich / auch der gemeinen Sache schädlich zu seyn / und bleibe demnach die veste Hoffnung und Zuversicht / diese mehrere Erläuterung werde das erbetene Reichs-Gutachten / und kräftige Promotoriales an Ihre Kayserl. Majestät desto ehender faciliteren etc. Als nun das Werck zur Reichs-Überlegung kommen war / so ist bey erwegenen diesen Umständen / und reiffen der Sache Überlegung dafür gehalten und geschlossen worden / daß gleich wie nicht allein der Ihre Hochfürstl. Durchl. dem Hn. Bischoffen zu Augspurg und Dero Hochstift und Landen zugesügte

1707.

Specificirt erlittenen grossen Schaden /

erhält favorables Reichs-Gutachten.



1707.

gar grosse Schaden und Ruin dem gesambten Reich / (in diesen Conspectu dessen feindliche Lands · Verderben unnöthiger Weis verübet worden) sondern über dieses auch bekant / was massen dasselbe auff diese und andere Damnificationes für heilsame von Kayserl. Maj. durchgehends approbirte Reichs · Schlüsse / denen beschädigten Ständen des Reichs und deren Unterthanen zum besten und zu Ersetzung ihres erlittenen Verderbens errichtet und publiciret hätte ; also vermög dieser und anderer Reichs · Satzungen / sonderlich dem verpönten Land · Frieden die höchste Billigkeit und Recht erfodert / daß Sr. Fürstl. Durchl. und Dero Hochstift die übergrosse zugesügte Schäden und Verderben ersetzt / und sie deswegen zulänglich indemnifirt würden / massen dann in dessen Conformität Kayserl. Maj. von Reichs wegen vorzustellen / daß Churfürsten / Fürsten und Stände erst hochgedachter Sr. Fürstl. Durchl. an dieselbe gestelltes / bey dem Reich auch vorgebrachtes hochbemühtes Begehren für billlich / und in Rechten fundirt ersuchen müssen / und dafür hielten / daß auff eine von Kayserl. Maj. selbst allergnädigst gütfindende / Ihre vorschlagende Art und Manier / die ergebnisse Indemnification verfüget und wirklich bewerkstelliget / Sr. Fürstl. Durchl. auch durch den künftigen Frieden · Schluß dabey sicher gestellt und garantirt werden mögte / wohin allerhöchstdenckte Ihrer Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Reichs · Gutachten erstattet / und mit dem respectuosen Ersuchen eingerathen werden könnte / Sie allergnädigst um so mehr und baldter geruhen wolten / nach derer Weltgepriesenen Elemens / Kayserl. Auctorität / und angebohrnen Güte / Sr. Fürstl. Durchl. in ihren Begehren zu consoliren / als dieselbe sich auch Kayserl. Maj. und dem Reich zu Ehren erbeten / auff ihre Rechtsfertigung wegen der jeto in ein Fürstenthum erigirter / und dem Hn. Herzogen von Marlborough , durch einen ratificirten Reichs · Schluß / donirten Herrschafft Windelheim gänglich zu renunciiren / auch ohne das als ein treuer Reichs · Fürst / bey so groß erlittenen Ruin , in Beytragung Ihrer Reichs · und Creys · Præstationen , zu gegenwärtigen diesen Krieg williglich und ruhmwürdigst zu continuiren / sich von selbst erklärten etc.

Kemptens Indemnification

Was Kempten für Schaden erlitten zu haben bey Reich vorgestellet / und wie es bey Suchung der Indemnification auch etne Moderation seines Matricular · Anschlags gebeten / dieses aber denen Creys · Ausschreibenden Fürsten nicht gefallen wolten ; ist in denen Geschichten des 1705ten Jahres erzehlet und hier noch beyzufügen / daß hochgedachte Fürsten dieses laufende Jahr wegen der Indemnification Kempten zwar das Wort bey Reich geredet / aber doch auch drauff bestanden / daß hierinnen die Moderation kein staltliches Mittel sey / sinthemahl sie an den Reichs · Convent schrieben : Es würde allschon zur Gnüge bekant seyn / was Gestalt die Reichs · Stadt Kempten bey der allgemeynen Reichs · Versammlung zu Regensburg / den in vormalts · Bayrischer Unruh erlittenen / auff etliche Tausen beloffenen Schaden / in mehrern

so nicht in moderatione Matricular bestehen.

geziemend vorgestelle / und umb dessen zulänglichen Ersatz und Dedommagierung / zumahlen auch umb Moderation ihres allzu hohen Matricular · Anschlags / mehrmahlen wiederholte gehorsamste Ansichung gethan. Gleichwolte nun uns als des Schwäbischen Creyses ausschreibenden Fürsten ermelde Reichs · Stadt angelegentlichst gebeten / solch ihr Gesuch bey erwöchner löbl. Reichs · Convent bestens zu secundiren / und aber bey dermahlig · höchstbeschwerlichen Kriegs · Läuften in dem Matricular · Fuß selbst sich noch zur Zeit keine Aenderung machen läßt / weil solches ohne Präjudiz der übrigen vorhin so sehr gravirten löbl. Ständen sich nicht thun lässe / sondern wann der Creys aufrecht erhalten werden solle / denselben von seinen tragenden ganz disproportionirten / und zu sehr überspannten Matricular · Anschlag ein Ergibiges in Quanto universali abgenommen werden muß / also haben wir doch in dem Indemnifications · Petito Ihre um so weniger aus Handen gehen können / als es Creys · und Reichs · kündig ist / in was grossen Verlust und Schaden gemeldte Stadt bey dem vorgewesenen Bayrischen Unwesen unverschuldeter Weise gesetzet worden / und daher der Billigkeit gemäß ist / daß Ihre darum einze Satisfaction verschafft werden möge ; Allermassen wir dann dieses ihr Petikum denen Herren Abgesandten und euch hiemit bestens recommendiren / mit freundlicher Bitt / dieser depauperirten Stadt zur gewürzigen Erhaltung ihrer höchstbedürftigen Schadloshaltung möglichst beförderlich zu seyn / und den erwünschten Genuß dieser unserer Vorschrift selbe erfreulich genessen zu lassen ;

1707.

Wie der Reichs · Convent die Indemnification für billig erkennet / aber die Moderation nicht thunlich geachtet / setzet folgendes sein Conclusum :

Wie auch der Reichs · Convent meynet.

Als man in allen dreyen Reichs · Collegiis das beyligende Stadt Kemptische am 10ten Junii im Jahr 1705. per Dictaturam publicam communicirte Memoriale mit dessen Specification ordentlich vortragen / in behörte Rathschlagung gezogen und darin erwogen / daß durch die feindliche Französ. und Bayerische ohngerechte Waffen und Invasion in die Obere Reichs · Creyse / die Treue des Heil. Reichs Stadt Kempten in einen Schaden von etlichen Tausen Golds ohnschuldiger Weis gesetzet worden / dieses auch des Schwäbischen Creyses Ausschreib · Ambt · laut des mit kommenden gleichfalls per Dictaturam publicam am 12ten Martii laufenden Jahrs communicirten Schreibens / attestiret / und die von erwöchner Stadt begehrte Indemnification bestens recommendiret hat / so ist aus denen in gemeldtem Memoriali und Schreiben angeführten / und anderen Motiven dafür gehalten und geschlossen worden / daß die Billigkeit erfodere / was mehr erwöchte Stadt wegen des obenangeführten vom Feinde erlittenen grossen Schadens / eine Ergönslichkeit gögönnet / und sie dßfalls indemnifirt / ihr deswegen auch bey künftigen Friedens · Tractat prospiciret werde / und solches Ihrer Kayserl. Majest. (wie hiemit beschiehet) vorzustellen und von Reichs wegen dahin das Gutachten allerunterthänigst zu erstatten wäre / sie allergnädigst geruhen möchten /

ermeld.

1707.

ermeldter Stadt Rempten dero Kayserl. willfährige Gnad und Clemenz durch ein baldiges Kayserl. Ratifications-Decret dieses Reichs-Gutachtens angeben zu lassen; auff was Weiß aber solche Indemnification geschehen möge / darüber hätte obgemeldte Stadt forderst bey Kayserl. Majest. und dem Reich fernere die annehmliche Vorschläge per Memoriale zu thun; so viel hingegen benebens angesuchte weitere Minderung ihres Matricular-Quantii betreffe / hat man aus denen in obgedachten des Schwäb. Ereyes eingeschreiteten Ausschreib. Amtes Recommendatitius enthaltenen Umständen ermessen / daß ihr noch zur Zeit so gleich damit nicht wohl willfährer werden möge.

Baden
Durlach
klaget er-
littene
Schaden
und Erse-
gung an-
suchende

Der Marggraf von Baden-Durlach kam mit seinen Klagen und Vorstellungen auch bey Reich ein / beweglich ersiehende / wie er das seine so reichlich gethan / doch dargegen so viel / auch dieses Jahr wiederum / gelitten hätte / darüber er gar ins Exilium gehen / sein Contingent dem Ereyß zu erhalten überlassen müste / also hätte / ihn eine Zeitlang mit denen Reichs-Practandis zu überheben / die etzne Worte seines Schreibens waren diese:

Es ist eine Reichskündige Sache und mähntlich wissend / welcher Gestalt von Anfang des noch fürwährenden Reichs-Kriegs getrene Fürsten und Stände des löbl. Schwäbischen Ereyes vor andern Reichs-Fürsten und Ständen eine nahmhafte Anzahl Trouppen pro promovenda salute publica dargestellt / und solche bis daher zu unterhalten alle Kräfte angewendet haben. Obwohln nun mich vor allen andern solchen Fürsten und Ständen / so gleich mit gemeldtem Kriegs-Anfang / das Unglück dermassen betroffen / daß der meiste Theil meiner in Kriegs-Fällen sehr unglücklich stürmter Landen / nemlich der Obere aus denen benachbarten Bestungen mit schweren Geld-Contributionen / und andey mit fast unerträglichen Kriegs-Frohnen und Schansen belegt / neben diesem auch solcher so wohl als der unter Theil von respectiv Freund- und Feindes-Völkern mit constantlichen Marsch- und Remarsch / Lageren / Postirung und Quartieren heimgesucht / auch der gemeldte obere Theil / auff das vor etlichen Jahren / ohnfern Hünningen sich ergebene unglückliches Treffen gänzlich verheeret und verdorben / nichts mir und denen meinigen dadurch ein Schaden von etlich Millionen zugesüget worden ist; so habe danoch / wie schwer es mich auch neben der Sustentation meiner ziemlichen numerosen Fürstlichen Familie ankommen müssen / mich äusserst beflissen / mein Contingent bey vorgemeldtem Ereyß-Trouppen beyzubehalten / und solches mit aller Nothdurfft im Stand zu conserviren / allermassen dann dieses sonderlich auch bey Anfang der heurtigen Campagne noch geschehen / und dasselbe von mir bestmöglichst in das Feld ausgerüstet / und zur Armee befördert worden ist. Gleichwie ich nun in solchem meinem ohne Ruhmbeymessung allezeit bewiesenen Patriotischen Effer fortzufahren niemahls unterlassen haben würde / also ist leyder bekant / welcher Gestalt bey Anfang ditzjähriger Campagne / und bey dem dabey von der Königl. Französ. Armee sürgenommenen Übergang des Rheins / sich

derselbe Furbruch so fort allerforderst in meinem Unter-Lands-Theil ergeben / mithin derselbe davon also überschwemmet / und noch dabey mit einer ohnerschwinglichen Contribution belegt worden ist / daß viele Inwohner / nachdem sie durch Plünderung / und in viel andere Wege um alles das Ihrige gekommen seynd / ihre Wohnungen und Liegenschaften hindanzusetzen / und zu verlassen / u. den Bettelstab vor die Hand zu nehmen / sich gemüssiger sehen / und wohl auff viele Jahr lang / nachdem sie doch nichts als zerstörte Hütten / und verödete Güter bey ihrer Wiederkunft antreffen / sich nicht wieder einfinden werden können / um so weniger / da in gemeldtem meinem Unter-Lands-Theil / die in etwas haltbare Dörthe / bishero noch mit kostbaren Französischen Garnisonen besetzt / ja die beyderseitige Armees darinnen dero würcklich stehen / mithin alles in einige Weg noch übrig geblieben / ohnumgänglich vollends zu Grund gehen muß / bey welcher Besaffenheit und Miseric aber ich in den Stand gesetzt worden / daß da in dem Weintgen kein Ort zur Sicherung mehr übrig geblieben ist / ich mich mit meiner Familie abermals in das Exilium habe retiriren / und mich dahin gebracht sehen müssen / obangezogenen meinem Ereyß-Contingent keine weitere Hülffe mehr leisten zu können / sondern vielmehr dessen weitere Beforgung des vorgedachten Schwäbischen Ereyes Corpori anheim zu weisen; Nachdem aber / als denen Herren und Euch vorhin bekant ist / daß wir gang ohne unser Verschulden uns in solchen Stand verfallen befinden / so seynd wir um so vielmehr der ohngewisselten Hoffnung / daß / und zwar der Billigkeit gemäß / man uns dabey ohn consolirt nicht lassen / sondern vielmehr auff unsere Schatzloshaltung bedacht seyn werde / als man dann in dieser unserer höchsten Angelegenheit allerforderst zu denen hohen Herren Principalen und Committenten unsere Zusuche dahin stellen / sie werden uns dero hochvermögsamste Allistenz und Hülffe dahin / damit bey etwa hienächst erfolgender Friedens-Handlung uns auff ein so ander Weiß die Indemnification des Erlittene angeben möge / widerfahren lassen / zumahlen aber auch uns bey solch unsern bekümmerten Zustand / und in so lange bis wir wiederum zu etwelcher Respiration gelangen / bey denen fürkommenden Reichs-Practandis mit der Concurrentz nicht belegen wollen etc.

Fast eben dergleichen erfolgte auch von Seiten Baden Baden an das Reich / und wuste jeder seinen Schaden zu klagen / das Reich mußte erkennen daß dessen Erstattung billig / aber wo sie herkommen sollte / das blieb ohnausgemacht / zu einem Vorspiel / daß in der That wenig oder nichts erfolgen dürfte. Indessen wolte doch Aichstadt in Francken seine Umstände und Noth ebenfals klagen / vorstellende / wie sein Matricular-Anschlag so unproportionirlich hoch gegen andern / das Terrain und Situation des Landes unergiebig und schlecht / die Last und Beschädigung übergroß gewesen / also billig sey / daß ihm diese ersetzt werde / und zwar durch Einkümmung eines gewissen Equivalents von denen Landen / woher ihm der Schaden entstanden / das

1707.

1707.
und Bi-
schum
Eichstädt.

war Bayern. Das durch Bischöfl. Reichstädt-
sche Gesandtschaft deshalb ans Reich übergebene
Schreiben war gefasset/wie nachstehet: Ew. Hoch-
löbl. Reichs. Versammlung allhier unsern großgün-
stig. auch hoch und vielgeehrtesten Herren können
wir aus gnädigstem Special-Befehl Ihr. Hoch-
fürstl. Gn. zu Eichstädt unsern gnädigsten Fürstens
und Herrn Principals länger nicht bergen/
und ist es anvor Reichskündig/ was für ungemein
schwere Verräntnisse und äusserst verderbliche Zu-
fälle von einem fast ganzen Seculo her/ dero von
Gott anvertrautes Fürstl. Hoch. Stifft un-
erworffen gewesen/ und noch sey/ auch dadurch in sol-
chen Ruin verfallen/ daß selbes ohne der Röm. Kay-
serl. Majest. auch gesambter Churfürsten/ Fürsten
und Stände allergnädigst. und nachdrückliche
Handreichung von seinem unglücklichen Zustand/
und täglich mehrers zubeorgen habender Abnahm/
seiner noch übrig verbliebenen wenigen Kräfte
nicht wohl einige Hoffnung machen kan/ und ob
zwar ermeldes Hoch. Stifft an Zahl und Eigen-
schaften der Unterthanen jedesmahl sehr gering
ware/ so hat es doch das Unglück gehabt/ durch die
An. 1521. in Worms aufgerichtete Reichs. Ma-
tricul. vor denen mitßen so getstl. als weltl. Für-
sten und Ständen nicht allein des löbl. Fränck-
s. sondern auch der übrigen löbl. Reichs. Kräfte in
großer Proportion, nemlich mit 768. fl. und also
schlechter mit halben Chur. Fürsten Anschlag belegt
zu werden/ nach welchem der billigen Gleichheit so
sehr widerstrebenden regulative sothane Hochstifft
(von älttern Begebenheiten nicht zu melden) den gan-
zen vorgewesten 30. jährigen Krieg über in allen
und jeden vorgefallenen gemeinen Reichs. und
Erenß. prestationen/ zusamt denen an die Cron
Schweden vigore Instrumenti Pacis Westphali-
ca verwilligten Satisfaction. Geldern belegen/ und
dadurch in etlich Tonnen Goldes versenket wor-
den/ und obwohlen solche handgreiffliche Ungleich-
heit Anno 1677. auß deren beschene gründliche
Repräsentation bey der noch fürwehrender all-
gemeinen Reichs. Versammlung allhier gar wohl
erkennt/ und selbe daher bewogen worden/ sothane
Übermaß vermittelst eines in allen dreyen Reichs
Collegii abgefasset/ auch nach der Hand von
Kayserlicher Majestät allergnädigst confirmir-
ten Conclusi, durch Abnehm 2er drittel Justiz-
mäßig zu mildern/ so hat aber die höchste billige
Erleuchtung wegen nachgefolgt vieler andern/
und zwar vorgedachter löbl. Fränckischer durchge-
hender Moderation sehr geringe Wirkung ge-
habt/ über dieß und zum andern seynd in vorange-
zogenen langwierigen Kriegs. Zeiten die meiste Un-
terthanen nicht nur durch die so ohnerschwerlich
als ohnerschwänglichliche Execuciones von Haus
und Hoff getrieben/ sondern mehr dann der halbe
Theil von denen Gebäuden durch den Brand in die
Asche geleyet worden/ von welchem Erbarungs-
würdigen Zustand der meiste Theil solcher ver-
triebenen armen Leuthe/ und ruinirte Gebäude sich
erst nach 20. 30. und mehr Jahren in den Succel-
soribus wiederum etwas erhohlen/ und die Woh-
nungen/ wiewohlen bis auf diese Stunde nicht
wohl in völlig. baulichen Elle gebracht werden kön-

nen/ dieses zwar desto beschwerlicher wellen a capite
3tio die Landes. Situation zum größten Theil in
magern Bergen/ und unfruchtbahren Gebirg
oder schlechten Sand. Boden außer allem Com-
mercio besetzt/ und die sämel. Nahrung fast nur
auf den wenigen Feldbau ankommet/ davon die
mittelft der Gnaden Gottes erhaltende Früchte aus
Abmangel eines Schifftreichen Flusses auß der Ar-
mit großen Kosten des Eigenthumbs in die Fer-
ne und mit so geringen Vortheil verführet
werden müssen/ zumahlen die nächst angrän-
zende Lande/ als Francken/ Bayern und
Schwaben an Getreid ohnedem in Über-
fluß versehen sind. Worüber 4tens denen armen
Unterthanen auch die nach und nach auß das neu
eingefallene Türckische und Französische Unru-
hen/ und daher entsprossene fernere große Anla-
gen/ Durchzüge/ Quartieren/ und von denen
Franzosen An. 1680. erzwungene Brandschagung-
en an ihren Fortkommen und der benötigten Res-
piration nicht geringe Hinderniß gebracht haben.
Allein gleichwie diese bißher erzehlte solche Un-
glückseligkeiten auch außser des unproportionir-
ten Matricular. Anschlags und ersterwehnter Fran-
zösischen Exaction die mehrere Churfürsten und
Stände gemeinsamllich betroffen/ also würde sol-
ches all zu einer Erinnerung der vorjährigen Cala-
mitäten erzehlet/ deren Gewicht aber und fortweh-
rende Empfindlichkeit ohnvergleichlich vermehret
hat/ da officers bemeldes Hochstifft/ die mit
führenden gegenwärtigen Reichs. Krieg hervor ge-
brachte neue Fatalitäten zu noch größern Ruin ge-
zogen haben/ allermaßen die allzunah Vicinität
an die Bayrische Lande/ bevorab die Bestung
Ingolstadt demselben anderst nicht als höchstver-
derblich seyn können/ als worinnen sedes belli
mit wäre/ woraus Freund und Feind Subsistenz
sichte/ etliche tausend Fuhren erpreßten/ die so
öffttere Contributionen unter abgenommenen Ge-
sehn und andern Violenzen erzwungene Plün-
derung und Fouragirung vermehren/ und in Sum-
ma/ wo all dasjenige ausgeübt würde/ was bey
Freunds Böckern aus allerhand Ursachen und
vererwehnten nicht zu verhindern stehet/ von Fein-
den aber ohnedem nicht anderst zu gewarren ist/
wie all solche ersttene Damnificationes vermög ge-
genwärtigen Abdruckes etwas umständiger/ jedoch
auß das allerfürgeßte gründlich angezogen seynd/
und deren Belauß (worüber die gehörige Liquidation
aus denen zum Theil ausgestellten Urkunden/
zum Theil durch der Unterthanen endlicher Be-
zeugniß und vermittelst deren darüber geführ-
ter Rechnungen täglich beygebracht werden kan)
auß 908635. fl. ansetzet/ ohne hiebey desjenig-
en zu gedencken/ was höchstermelde unser gnä-
digster Herr und dessen gewesener immediat Herr
Vorfahrer höchst seel. Andenckens/ welcher wegen
täglich der Feinde. Gefahr in seinem hohen Alter bis
in die 16. Monath von seiner Residens/ und bis
in 8. Monath aus dem Hochstifft sich wider Will-
en retiriren/ auch in solcher Flucht sein Leben be-
schleffen müssen/ zu Beywerb. und Erhaltung
des in ohngefähr 500. Mann zu Ross und Fuß be-
standenen Reichs. und Erenß. Quanti angeworb-

1707.

ner

1707.

ner Militz ohngeachtet der auff dem Haß gehabter
 Freunds- und Feinds- Vöcker bis anhero auffge-
 wendet hat / und annoch fortwehrender zu des
 Publici Nutzen auffwenden thut / würde eine
 hochlöbl. Reichs- Versammlung auch unsere groß-
 günstig- hoch- und vielgeehrte Herren Dero bey-
 wohnenden Equanimität nach / von selbst ohn-
 schwer ermessen können / wie ohnmöglich es sey/
 daß dieses auff das äußerste enervirte Hochstift/
 welches bey so calamitosen Umständen neben gäng-
 licher Ausfandung der mit denen rigoureussten
 Executionen gepressten Untertanen über der vor-
 hin gehabten Schulden-Last von 3. bis 400000 fl.
 nur die verwichene vor letzten 2. Jahren aber mit
 andern 200000. fl. zu vermehren obligirt worden/
 mit seiner bisherigen Besitzenthelt zu allen und je-
 den vorgestellten Præstationen in Zukunft con-
 tinuiren könne / sondern vielmehr unter dem zu
 dato auffgehobten unerträglichem Last nothwendig
 erliegen müste / wofern das Præteritum nicht zu
 Justiz-mäßiger Consideration gezogen / und das
 Futurum durch zulängl. Ersetzung der erlittenen
 übergrossen Damificationen gemildert werden
 solte. Gelanget demnach an eine hochlöbl.
 Reichs- Versammlung / auch unsere hoch- und
 vielgeehrte Herren unser angelegten dienliches Er-
 suchen / sie blieben öftters erwehnten Fürstl. Hoch-
 stift / und dessen armer Untertanen vor Augen
 liegenden Noth- Stand dahin zu Gemüth zu ziehen/
 und andern hoch- und löbl. Hn. Principalen auch
 Obern und Committenten zu dem Ende gestemend
 vorzustellen / und nachdrückl. zu recommendiren/
 daß deme die erlittene Damna durch Erinnerung
 eines æquivalenten Gemisses von denen jenigen
 Landen / woher der so empfindliche Schaden ver-
 ursachet worden / hinwieder gut gemacht / und
 ein der Röm. Kayserl. Maj. und dem Reich so
 devoter und getreuer Fürst und Stand erhalten
 werde / dem Publico noch ferners erspriessliche
 Dienste zu leisten / die Nachwelt aber desto mehr
 Beyspiel nehme / bey schuldigster Treu auch in so
 widrigen Zufällen zu verharren etc.

Disjuncti-
ge un-
glück
Französi-
schen Ein-
bruch /

Überallher kamen Klagen über erlittenen Scha-
 den / woher aber dessen Ersetzung genommen wer-
 den solte / war so leicht nicht anzufinden / daß es
 mehrertheils bey geschעהer Anzeige des Ausge-
 standenen sein Verbleiben haben mußte. Das
 schlimmste war / daß es nicht nur vor diesem so be-
 trübe ergangen / sondern dieses Jahr wiederum
 ein so grosses Unglück über diese Gegenden / durch
 Französischen Einbruch / zugelassen worden war/
 umgachte Francken und Schwaben / nebst andern
 vorliegenden / das Zukommende wohlgerhan/
 auch übrige beweglich ermahnet hatten beyzutreten
 und für den Riß stehen zu helfen. Nachdem die-
 ses versäumer und der feindl. Schwarm durchge-
 brochen war / funden sich die Stände der Dren
 in grosser Verlegenheit / und versuchten / ob sie
 nicht bey auswärtigen Hülffe zu Abwehlung des
 Elends finden könnten / welches ihnen Inländische
 und nur etwas entlegnere Mitgenossen des Reichs/
 gemeiner Klage nach / nicht verhüten heissen wol-
 ten. Sie schickten einige Abgeordnete an den
 Herzog von Marlborough ins Lager bey Meldert /

wopin sich auch der Kayserl. Envoye aus dem
 Haag / von Goës, eingefunden / um das An-
 bringen gedachter Abgeordneten unterstützen zu
 helfen / die da den von Marlborough einen Er-
 löser des Reichs nennen / seine ehemalige
 glückselige Verrichtungen in selbigem rühmen/
 dessen igtigen elenden wieder unter Feinds Gewalt
 stehenden Zustand beweglich vorstellere / und
 gleicher Gestalt baten noch einmahl die hülffliche
 Hand seines dapffern Arms / zu seiner Befreyung/
 großmüthig zu bieten u. s. w. Es verlautete daß
 der Herzog / vor seine Person / nicht ungeneigt
 gewesen / aber anbey angezeigt / wie es in seinen
 Mächten nicht stünde nach seinem guten Willen
 zu handeln / sondern seiner Königin auch derer
 Staaten Befehl und Erlaubniß darzu nöthig / üb-
 rigens wohl möglich sey / mit einem starcken De-
 tachment an den Rhein zu ellen / weil doch als-
 denn Vendome seines Orts auch Leute dorthin ab-
 schicken und sich unsähig machen müste / was son-
 derbahres in Niederlanden zu unternehmen / daß
 der Dwerkerck gegen ihn / mit denen zurückblei-
 benden / schon das Feld halten könnte. Wie er sei-
 nes Orts nach Landau dieser Sache halber schrieb;
 so wendete Francken und Schwaben sich selbst an
 die Hn. Staaten / stelleten diesen verhandene un-
 glückselige Umstände vor / baten sich ihrer mit
 Hülffe anzunehmen / und wenigstens diejenige
 5000. Sächsische Troupen an Ober-Rhein ge-
 hen zu lassen / so unterwegs nach denen Niederlan-
 den waren / um daselbst / auff Unkosten Engels
 und Hollands / wider Frankreich zu dienen. Die
 Hn. Staaten hatten allerdings mit denen beäng-
 steten Erwehnten Mitleiden / gaben ihnen Zeugniß
 das Ihrige wohl geleistet zu haben / auch Hoff-
 nung die gebetene Vöcker zu erhalten / bezeigten
 aber ihr Mißvergnügen / daß Kayserl. Majestät
 und andre Reichs- Glieder der Gefahr nicht besser
 vorgekommen / mit dem Anfügen / Sie / Staa-
 ten / dürfften / mit Veyspringen / nicht so eilig
 und viel thun / als Sie sonst wolten / darmit man
 sich nicht ferner angewehnte Jhaen und Engelland
 alles auff den Hals zu schütten etc. Die hieher ge-
 hörige Worte ihres Schreibens an Franck- und
 Schwaben / war nachfolgenden Verstands und
 Inhalts:

1707.

dortwider
beym
Marlbo-
rough
Hülffe ge-
sucht /

auch bey
Staaten

so dilato-
risch ant-
worten.

Wir wollen hoffen E. L. werden versichert seyn/
 wie sehr uns das Ungemach und die Gefahr des
 Reichs / absonderlich derer beyden vorermeidten
 Exansee zu Herzen gehe / massen wir Ew. Ebd. noch
 mahls versichern können / daß wir nach unserm
 äußersten Vermögen zu Unterstütz- und Redressi-
 rung der Sachen / an und um den Obern-Rhein
 geneigt seyn / alle Hülffe beyzubringen / die von
 uns als guten und getreuen Bunds- Genossen mit
 Zug erwartet werden kan / und in unsern Ver-
 mögen seyn wird. Wir haben in Absicht auff die
 Sächsische Troupen nochmahls nach dem Lager
 Brabant geschriben / uns derentwegen mit dem
 Herrn Herzogen von Marlborough zu consentiren/
 und die nöthige Mesures zu nehmen ; wir zweif-
 feln nicht Ew. Ebd. werden Ursach haben / über die
 Resolution so man allda nehmen wird / vergnügt
 zu seyn. Wir wünschen nur / daß Er. Kayserl.
 Maj.

Maj.

1707.

Majestät und die Stände des Reichs sich in dieser gemeinen Gefahr nicht einzulassen mögen / um jeder das Seine zu contribuiren / zu Herstellung derer Sache / die durch ihre Defecten und schlechte Vorsorg in den gegenwärtigen Verfall gekommen seynd. Wir legen dieses nicht zur Last denen Ständen des löbl. Fränckischen Creyses oder andern Allo- ciirten wohl wissend / daß diese das Ihrige gethan haben / & viel als mit Zug von ihnen hat können erwartet werden / und wir beklagen ihr Unglück / und daß sie von andern Umständen des Reichs nicht besser und nach Behörde secundirt worden seyn; aber wir sagen dieses / dieweil wir gern sehen wolten / daß andere Stände des Reichs die Schwel- rigkeit Erw. Ibd. und anderer nochleydender Stän- den mit zu Herzen nehmen / und sich mehr als zu- vor angreifen solten / man es nicht auff die Hüffe von Engelland und auf diesen Staat kommen lassen; und wann unsere Deliberationen Erw. Ibd. in so pressanten Fall langsam scheinen / so betheben die- selbe berichtet seyn / daß solches nicht herrühre auß einer Ungeneigheit / sondern allein / damit wir durch unsere Bereitwilligkeit andere nicht wollen übertragen / da inderdessen nicht versamlet wird / in demjenigen / was von unserwegen wird gethan werden können / noch im Rahmen der darzu gehö- rigen Messuren, weshalb wir bitten / so wohl als von der Großachtung / die wir vor die Stände des löblichen Fränckischen Creyses / und dero Al- tkang haben / als deren Sachen uns so viel / als einige andere / und als unsere eigene zu Herzen ge- he / dieweilen wir consideriren / daß in dero schleun- igen Rettung / und Erhaltung nicht allein dero Wohlwesen / sondern das von der ganzen gemeinen Sachen interessirt ist / dahero wir denn hertzli- ch Unsrige mit einer vollen Gnügheit zu contribuiren trachten werden.

Ferner den selben eine schleunige Erlösung / auß der gegenwertigen Noth / und ein bessers loß / so mit dero ruhmwürdigen Eysser vor die gemeine Sache mehr übereinstreffe / erwünschende / wollen wir dieses endigen / und dieselbere.

Zollstreit-
Sache
zwischen
Branden-
burg und
Nürnberg
Fortgang.

Die zwischen Brandenburgischen Häusern und Nürnberg strittige Zoll-Sache / darvon in XVI. Theil des Theatri Anno 1701. p. 228. b 199. und XVII. Theil Anno 1706. p. 55. 199. Meldung geschehen / wolte noch zu keinem Ende kommen / was auch Kayserl. Majest. aus dero Reichs-Hof- Rath disfalls vor Verordnungen ergehen lassen. Weil damit Bayreut und Onolsbach nicht zufrie- den / sondern der Meynung war / daß keine Sa- che / unter was Vorwand es auch seyn möchte / von dem Cammer-Gerichte weg / und an Reichs- Hof-Rath gezogen werden könnte; Dieses auch dem Reichs-Convent gefallen / Kayserl. Majest. aber dargegen ein / und anders erlunert hatte / so folgte die weitere Controvertirung über diesen Punct / wie wir sie in denen Cammer-Gerichts- Geschichten dieses Jahrs erzehlet haben. In dem Zollwesen selbst / blieb Brandenburg auff seinem bißherigen Fuß bestehen / und wolte ehender noch mehrere Wehr-Zölle aufrichten / als die einge- klagte aufgerichtete wieder abstellen / berieff sich auff seine Landsherrliche Obrigkeit / deren die

Zoll-Berechtigte antiebre / bezeigte den Zoll / von durchgehenden Gütern in seinem Lande nur ein- mahl zunehmen / und damit er nicht durch Schlupffwege übersahren werden könnte / zu dessen Verhütung und weiter nicht / hter und dar Wehr- Zölle wohlbefugt aufgerichter zu haben: Daß sol- cher Zoll umb etwas wenigzes erhöhet / sey aller Billigkeit gemäß / indem dermahl in der Wehr des Geldes sehr verringert stünde / daß tsige zehn Hel- ler / nicht so gut als ein alter Heller / für jene auch nicht so viel / als ehemals vor diesen gekaufft wer- den könnte u. s. w. Hierwider excipirte Nürnberg: das Hochfürstl. Haus Brandenburg habe im Nürnbergischen kein Jus Territoriale, ob es gleich hter und dar in selbigem / und doch nur ex Posses- sorio die Grafschliche oder Ober- und Blutgerichtl. Jurisdiction übe; wo auch hochgedachtes Haus sein eignes Territorium in eignen Landen habe / dörffe es doch nicht / nach Belieben / neue Zölle anlegen oder derer alten gewöhnliches Precium er- höhen / weil dieses wider die Reichs-Gesetze und eine Gelegenheit zu eigenwilliger Schätzung und unbarmerziger Ausfangung anderer / ja Nieder- legung des Handels und Wandels seyn würde / da jeder denen Durchreisenden wo und wie viel ihm nur gelüstere abzufordern und abzunehmen befugt seyn wolte. Die Hochfürstl. Häuser zustehet: de Wehr-Zölle wären in alten Verträgen beneme und in ihre Grängen gesetzt / aber wolte man / un- ter dem Rahmen der Wehr-Zölle / s. E. zu We- ringsdörff ganz neue Zölle anlegen / auff solchen Strassen / die mit der alten Zoll-Strassen ganz keine Verwandtschaft haben / sondern in ganz an- dre Lande führen / müste man auch auf der Böhmis- Strassen Zoll anlegen / well man dergleichen auff der Sächsischen befugt / da doch aus jener in diese nicht gefahren werden könne / was auch Brand- burgischer Seits vorgegeben werde u. c. Dem mochte nun seyn wie ihm wolte / so ergienge doch wenigstens unterm 24. Januarii dieses Jahrs aus dem Reichs-Hof-Rath wider die Brandenburgis- che Häuser eine Paritoria, die von Nürnberg ge- klagte Dinge binnen 2. Monaten abzustellen / und wurde auch / auff allen Fall des nicht Behor- chens / eine Executions-Commission auff Chur- Maynz / als Bischöffen zu Bamberg / und Hes- sen-Cassel / als Inhabern der zum Fränckischen Creys gehörigen Hennebergischen Stücke / erken- net / worüber sich Brandenburgische Häuser aber- mahl beym Reich beschwerten / dargegen auch Nürnberg beygebracht anzeigte.

Nürnberg war auch sonst glücklich da es dis Jahr / zu Ersezung des von Bayern erlitterten Schadens / das Bayrisch-gewesene Schloß Ro- tenberg und darüber einen Lehn-Brieff erhielt.

Was im Schwäbischen Creyse der Abt von Kempten wider Reformirte Unterthanen am Rheinselberg vorgenommen / ist in vorhergehen- den Theilen dieses Theatri, und sonderlich im XV. p. 48. a 19. 745. a 199. der Ursprung und Fortgang erzehlet worden / wie man denen Refor- mirten allerhand Neuerungen Catholischer Ge- bräuche u. s. w. zugemuthet / ihnen auch darauß gar ihre Kirche am Rheinselberg gesperrt. Hier-

Rheinsel-
berger
Kirch-Sa-
che bey
Abt von
Kempten
getrieben.

1707.

über

1707.

über war bey dem Evangelischen Corpore vielfältig Beschwerde geführt / mancherley berathschlaget / verschiedenes an den Hn. Abt geschrieben / aber mit alle dem nichts ausgerichtet worden / bis endlich Preussen das andern sonst auch eingerathene Mittel ergriff und mehrgedachten Abt stecken ließ / daß es alle in seinen Landen gelegene Benedictiner-Clöster (dessen Ordens auch das Kempische Stift ist) einziehen und hiermit weisen wolte / daß Protestirenden recht seyn müste / was sich Römisch-Cathol. nicht unrecht zu seyn erachteten / wenn nicht denen Klagen und Beschwerden Theilsberger Reformirten wirklich und endlich ohn längern Verzug abgeholfen würde : durch welches Compelle intrare es dahin kam / daß der Abt die Kirche denen Reformirten wiederum öffnen ließ / auch sich Abstellung andrer Religions-Neuerungen erklärte. Die gute Stadt Donauwert war froh / daß sie wieder in alte Freyheit gekommen / von welcher sie auch in denen Erenß-Ver-

sammlungen schon Besiz genommen / dergleichen aber auff dem Reichs-Tage bißher / wegen der unruhigen Läufe und kostbaren Zeiten / unterlassen hatte : Weil aber doch dermahln der Reichs-Tag von denen Städtischen besser besetzt werden / und deshalb von denen Schwäbischen zwey dahin gehen solten ; entschloß sie sich durch diese die Possels in dem Collegio Civitateni einzunehmen notificirte es demnach dem Reichs-Convent / mit Bitte / daß solcher beym Frieden / die Erhaltung einmahl wieder erlangten Reichs-Freyheit befördern helfen möchte.

Wegen der Streitigkeit zwischen Castell und der Ritterschafft in Francken / adressirte sich der Graf von Castell an die Versammlung der 4. Associrten Erenß überhaupt / und auch hernach an jeden derselbigen insonderheit / umb seines Suchens Secundirung zu erhalten / welche ihm auch versprochen wurde / und wird sich das übrige in der Geschichte Folge zeigen.

1707.

Donauwert nicht Possels im Reichs-Convent, und bittet um maincenirung bezwie. der erlangter Freyheit.

Westphälische Geschichte.

Cathol. Fürst in Siegen hat mit Gemahlin und Geschwister Streit.

Er Catholische Fürst von Nassau-Stegen gertich dieses Jahr in die größte Verdrießlichkeiten / wiewohl / nach gemeinen Urtheil / durch seine eigene Schuld und Ausführung. Mit seiner Gemahlin lebte Er in Streit die sich unter andern am Kayf. Hofe beklagte / daß Ihr und Ihrer mit dem Fürsten erzeugten Tochter der Standmäßige Unterhalt nicht einmahl gereicht würde / und wolten auch seine Stieff-Geschwister ihre Verpflegung haben / die sein Hr. Vater mit einer Adlichen Dame in dritter Ehe erzeuget hatte / denen aber der regierende Fürst nichts schuldig zu seyn vermeynte / und allerhand Einwendungen wider die Rechtmäßigkeit dieser letzten Ehe seines Herrn Vaters u. s. w. machte. Die Sache kam an Reichs-Hoff-Nach / und wurde daher der mehrgedachte Fürst erinnert sich von selbst / sonderlich in Ansehung der Gemahlin seiner Schuldigkeit abzuschneiden / damit es nicht zu andern Ihm unbilllichen Mitteln kommen dürfte. Allein die Sachen giengen ihren alten Weg / worbey es denn dahin kam / daß Kayserl. Majest. eine Commission zu Untersuchung und Hinlegung der Sachen auf Chur-Pfalz / als Herzog zu Jülich/erkennen. Weil nun diese Commission Nachricht haben mochte / daß der so genannte Graf Jonquieres, den der Churfürst zu seinem Hoff-Marchal gemacht / an diesen Händeln im Hause viel Schuld haben mochte / hatte Pfalz schon vorigen Jahrs die Anstalt gemacht / daß durch einige regulirte Milicz und hinzugehanes Landvolck ein ohnversehener Einfall in die Residenz des Cathol. Fürsten geschehen und solcher Jonquieres hinweg genommen und nach Jülich in Arrest gebracht werden sollte. Der Einfall im Schloß war den 15. Julii abgewichenen Jahrs geschehen / Jonquieres aber daselbst nicht gefunden worden / weil Er sich in das Jesuiter-Collegium geflüchtet / aber man öffnete sich auch dahin den Weg / und nahm Ihn mit sich nach Jülich in ei-

nen Thurn / darüber der Fürst viel Schreyens machte und sich beschwerte / daß unziemliche Gewalt gegen sein Haus und in selbigem geübet / und von Soldaten und Bauern sehr ungeschickt / ja gar barbarisch verfahren worden wäre.

Außer diesen häuslichen Ungelegenheiten / gab es noch andere die mehr in das Publicum tiefen / und viel Lermens auch Aufsehens machten. Es hatte nemlich mehr erwehnter Cathol. Fürst in Siegen / seine anderweitig berührte Prætenzion auf die Drengische Erbschafft anzuführen / eine Reise nach dem Haag vorigen Jahrs sich vorgenommen / und zu deren Behuff von seinen Unterthanen eine Steuer von 4000. Reichs-Rth. begehret / auch jedem Orte den daran zureichenden Theil angewiesen / in der Meynung / daß Er / als ein unmittelbarer Fürst des Reichs / gleich seinen Vor-Eltern / das Recht ungemessener Schatzungen habe / an dergleichen / was Ihn dünckte / zuzerheben befugt / und dieses von alten Zeiten her also gebräuchlich gewesen sey. Die Gemeinds-Leute in Weydenau waren mit Abführung des Jhnen zugeheilten saumseelig gewesen / und gegen Ende vergangenen Jahrs erinnert worden / die Ablegung einß zubewerkstelligen / oder der Execution gewärtig zu seyn. Sie hatten aber dem Boten dieser Erinnerung durch den Heimbürger zur Antwort geben lassen : Sie wolten eine Schatzung / zum Unterhalt alliirter Milice, ohn Execution, zahlen / ließen sich aber darüber weiters nicht exequiren. Diese Antwort war ab Seiten der Herrschafft ohnzweifelich zuseyn erachtet / und der Heimbürger in Arrest genommen worden / von ihm zu erfahren / wer sie ihm eigentlich / solche weiter zu hinterbringen / aufgegeben. Nebst dem ordnete man auch einen Sergeanten mit 11. Mann nach Weydenau ab die verweigerte Gelder / durch Execution einzutreiben. Dieser widersetzte sich die Weydenauer / mit Beyhülff anderer herzukommender Land-Juwohner / das Haus umgebende / worinnen der

Die Unterthanen werden wegen harter Abgaben schwürig.

Pfalz de. Point hierinnen Commission.

Ergriff den Jonquieres gefänglich wegführten / den der Fürst als Hoff-Marchal gebraucht.

